

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Art. 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Management sowie anderen vom Auftragnehmer für den Auftraggeber ausgeführten Dienstleistungen mit Auftragscharakter.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind integrierende Bestandteile des Vertrags.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit, als sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Sollten zwischen dem Vertrag, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung massgebend.

Art. 2 Leistungen

5. Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte (Bestellung) bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt.
6. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.

Art. 3 Ausführung

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.
8. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich und umfassend über erkennbare Abweichungen zum vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
9. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen, wie Zwischenbericht, Berechnungen etc. heraus, die er im Rahmen des Vertrages erstellt hat.
10. Der Auftragnehmer macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen seiner Weisung, insbesondere hinsichtlich von Terminen, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt diesen von unzweckmässigen Anordnungen und Begehren ab.

Art. 4 Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers

11. In Zusammenhang mit der Erbringung aller Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle massgebenden Arbeitsschutz, sozialversicherungs- und (quellen) steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeiter einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer von Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann. Er beachtet dabei das geltende Schweizer Recht und die anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträge. Er hat die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) einzuhalten.

Für entliehene Mitarbeiter sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitenden aus dem Ausland ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 2 Arbeitsvermittlungsgesetz; AVG).

Für Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer überdies alle massgebenden Ausländer, Aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktlichen Vorschriften einzuhalten.

Ist die vertragskonforme Erbringung wesentlicher Teile der Vertragsleistung durch den Auftragnehmer (oder dessen Subunternehmer) infolge rechtskräftiger behördlicher Anordnungen gefährdet, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Schadenersatz. Der Aufklärungserklärung hat eine vorgängige schriftliche Mahnung unter Einräumung einer Frist von zehn Kalendertagen zur Behebung vorauszugehen.

12. In Zusammenhang mit der Erbringung aller Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach Art. 4 Ziffer 11 für ihn und seine (entliehenen) Mitarbeiter mittels aussagekräftiger Unterlagen und Dokumente dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin umgehend zu belegen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen. Bei Leistungen aus dem Ausland hat der Beleg, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist (Art. 91 Ausländergesetz; AuG), bei Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer, in jedem Fall aber vor Arbeitsaufnahme, zu erfolgen.

Legt der Auftragnehmer nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber die Belege dieses Art. 4 Ziffer 12 vor, schuldet er dem Auftraggeber alle die damit verbundenen Kosten und der Auftraggeber ist befugt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Schadenersatz, und der paritätischen Kommission (PaKo) Meldung zu erstatten.

13. Der Auftragnehmer erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich und darf den Auftraggeber Dritten gegenüber nicht verpflichten. Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten (Subunternehmer) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Eine Weitervergabe über mehrere Stufen (mehrfache Weitervergabe) ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich mitumfasst. Die schriftliche Genehmigung ist vor der Weitervergabe, in jedem Fall vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Auftrages mit dem Dritten, beim Auftraggeber schriftlich einzuholen.

Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Auftraggebers an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstige die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Im Falle der genehmigten Weitervergabe von Arbeiten hat der Auftragnehmer den Subunternehmer in mindestens gleichwertiger Weise schriftlich zu verpflichten, alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach Art. 4 Ziffer 11 einzuhalten, deren Einhaltung nach Art. 4 Ziffer 12 zu belegen und die Weitervergabe zu untersagen resp. im Falle genehmigter mehrfacher Weitervergabe diese Pflichten auf weitere Subunternehmer zu überbinden. Er hat sich das Recht nach Art. 4 Ziffer 12 einräumen zu lassen, gegebenenfalls Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Verstösst der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitervergabe, indem er die Weitervergabe von Arbeiten zulässt oder Arbeiten ohne schriftliche durch einen Dritten (Subunternehmer) ausführen lässt, schuldet er dem Auftraggeber alle die damit verbundenen Kosten.